

Geschäftsführung

RA Berthold Welling
BDI e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel. (030) 2028 1507
Fax (030) 2028 2507
b.welling@bdi.eu

RA Dr. Andreas Richter
P+P Pöllath + Partners
Potsdamer Platz 5
10785 Berlin
Tel. (030) 253 53 653
Fax (030) 253 53 800
beliner.steuergespraech@pplaw.com

56. Berliner Steuergespräch

„Die Reform der Abgabenordnung“

- Tagungsbericht -

von *Dr. Andreas Richter LL.M.* und *Berthold Welling*¹

Berlin, den 21. September 2015

Die heutige Abgabenordnung (AO) regelt seit 1977 nahezu unverändert die grundlegenden materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften gesetzesübergreifend für alle Steuerarten sowie zahlreiche andere Abgaben.

Um der zunehmenden Digitalisierung und Globalisierung sowie den sich daraus ergebenden neuen Anforderungen in der Zukunft besser als bisher begegnen zu können, soll die Abgabenordnung einer grundlegenden Reform unterzogen werden. Dazu hat das Bundesministerium der Finanzen Ende 2014 ein Arbeitspapier zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens veröffentlicht, welches als Grundlage für den am 26. August 2015 vorgelegten Referentenentwurf diente. Unter anderem sind Regelungen geplant, die eine vollständig automatisierte Steuerveranlagung ermöglichen, die Risikomanagementsysteme auf eine rechtssichere Grundlage stellen sollen und die den Datenschutz im Steuerrecht regeln. Die Reform der Abgabenordnung soll damit dem verstärkten EDV-Einsatz im steuerlichen Massenverfahren und der stärkeren Orientierung des Verwaltungsvollzugs an Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten Rechnung tragen.

Das parlamentarische Verfahren soll in der ersten Hälfte des Jahres 2016 durchlaufen werden, das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für den 1. Januar 2017 geplant.

Das 56. Berliner Steuergespräch – moderiert von Herrn *Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinohoff*² – bot ein Forum zum Austausch zwischen Steuerwissenschaft, -praxis und -politik, an dem neben den Referenten Frau *MRin Angelika Buchwald*³ und Herrn *Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen*⁴ auch Herr *Norman Peters*⁵, Herr *Werner Seitz*⁶ und Herr *Dr. Nils Trossen*⁷ mitwirkten.

A. Referate

I. Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aus der Sicht des BMF

Nach *MRin Buchwald* sei die angestrebte Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ein Gesamtpaket, mit dem die Reform der Abgabenordnung mit organisatorischen und automatisierten Veränderungen einhergehe.

Ziel sei die weiterhin gerechte und gleichmäßige, möglichst unbürokratische und zeitnahe Durchführung der Besteuerung. Da sich die technischen Möglichkeiten in den letzten Jahren dynamisch entwickelt hätten, sei eine entsprechende Anpassung nur als Gesamtpaket möglich. Es soll erreicht werden, dass alle am Steuerverfahren Beteiligten elektronisch miteinander kommunizieren könnten, was auch Wunsch der Unternehmen und der Beraterschaft gewesen sei. Die technische und organisatorische Umsetzung, welche auch Abstimmungen mit den Unternehmen und der Beraterschaft erfordere, solle bis 2022 abgeschlossen sein.

1. Risikomanagement und Stärkung der automationsgestützten Bearbeitung

Mit den Änderungen in § 88 AO wolle man die Zahl der automatisiert bearbeiteten Fälle erhöhen. Ziel sei es, die personellen Ressourcen auf die prüfungsbedürftigen Fälle zu konzentrieren. Durch die entsprechenden Risiko- und Plausibilisierungsregelungen werde nicht weniger, sondern mehr Verifikation erreicht. Außerdem seien Wirtschaftlichkeitsaspekte beim Untersuchungsgrundsatz wichtig. Bei Sachverhaltsermittlungen solle darauf geachtet werden, dass diese nicht völlig außer Verhältnis zu dem wirtschaftlich erzielbaren Ergebnis stünden.

2. Abweichung bei der Datenübermittlung durch Dritte

Beim Thema Abweichung der Daten der Steuererklärung von drittübermittelten Daten bestehe keine Veränderung zum Status quo. Die Daten Dritter bildeten weiterhin keine Grundlagenbescheide. Grundlage für die Steuerfestsetzung seien weiterhin die Steuererklärung und die der Verwaltung vorliegenden Daten. Bei Abweichungen müsse angehört werden oder eine Erläuterung im Steuerbescheid gewährleistet sein.

3. Behandlung von Belegen

Von Seiten der Verwaltung wolle man künftig weniger Belege mit der Steuererklärung einge-

¹ *Dr. Andreas Richter, LL.M.* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin. *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des BDI e.V. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

² *Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinshoff* ist Präsident des Bundesfinanzhofs, München und Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Berliner Steuergespräche e.V.

³ *MRin Angelika Buchwald* ist Referatsleiterin im Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

⁴ *Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen* ist inzwischen Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Wirtschafts- und Steuerrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

⁵ *Norman Peters* ist Geschäftsführer und Leiter der Steuerabteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., Berlin.

⁶ *Werner Seitz* ist Referatsleiter im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Stuttgart.

⁷ *Dr. Nils Trossen* ist Richter am Bundesfinanzhof, München.

reicht bekommen. Die Einreichung solle möglichst erst nach risikoorientierter Anforderung erfolgen. Eine Belegvorhaltepflcht sei im Entwurf bewusst nicht vorgesehen, wenngleich die vorgesehenen Änderungen faktisch die Notwendigkeit der Aufbewahrung von Belegen bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bedingten.

Hinsichtlich der elektronischen Übermittlung von Belegen, die künftig eine wichtige Rolle spielen werde, seien viele Einzelheiten noch festzulegen, etwa die Verfahrensabläufe oder die Dateiformate. Der Beweiswert der elektronisch übermittelten Belege solle mit demjenigen eingereichter Kopien identisch sein.

4. Sonstiges

Die Einführung der Änderungsvorschrift des § 173a AO-E für Rechen- und Schreibfehler des Steuerpflichtigen sei auf Wunsch der Beraterschaft erfolgt. Ob dies erforderlich sei, müsse noch diskutiert werden, jedenfalls sei es eine gesetzliche Klarstellung.

Ein wesentlicher Punkt seien zudem die Neuregelungen für Steuererklärungsfristen. Mit § 149 Abs. 3 AO-E sei erstmals eine gesetzliche Fristverlängerung für die beratenen Steuerpflichtigen vorgesehen. Durch diese könne die Erklärungsfrist bis zum 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres verlängert werden. Einhergehend mit dieser Verlängerung solle in § 152 AO-E eine Neuregelung zum Verspätungszuschlag eingeführt werden. Dieser solle in Fällen, in denen eine Verlängerung nach § 149 Abs. 3 n.F. in Anspruch genommen wurde, künftig ermessenunabhängig erhoben werden. Dies diene der Verringerung des Verwaltungsaufwands und einer gleichmäßigeren Behandlung aller Erklärungspflichtigen.

Im Vergleich zum Diskussionsentwurf habe man zudem eine wesentliche Änderung bezüglich der sog. qualifizierten Freitextfelder vorgenommen. Werde in diesen Feldern eine Eintragung vorgenommen, so müsse diese Erklärung zwingend ausgesteuert und personell bearbeitet werden. Weiterhin seien datenschutzrechtliche Regelungen aus dem Entwurf entnommen worden, weil es den Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung gebe, welche zeitnah in Kraft treten solle. Das nationale Datenschutzrecht solle dieser Verordnung nach deren Erlass so exakt wie möglich angepasst werden.

II. Die Reform des Besteuerungsverfahrens aus der Sicht der Wissenschaft

1. Verfassungsrechtliche Sicht

Prof. Drüen beleuchtete zunächst die Reformbedürftigkeit und -fähigkeit der AO. Nach seiner Prof. Drüen beleuchtete auf dem Boden der historischen Entwicklung zunächst die Reformbedürftigkeit und -fähigkeit der AO. Nach seiner Ansicht sei nicht alles in der AO reformbedürftig, so habe sich etwa das Steuerschuldrecht bewährt. Die Reform konzentriere sich daher auf das Verfahrensrecht.

In der Zielsetzung des Referentenentwurfs würden die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, die zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die

demografische Entwicklung zu einer alternden Gesellschaft als Reformimpulse benannt. Nach seiner Ansicht gehe es bei der Reform jedoch nicht um die Bevölkerungsentwicklung, sondern um den effizienten Einsatz der begrenzt vorhandenen Personalressourcen der Finanzverwaltung. Allerdings bestünden Zweifel, ob der Einsatz von Risiko-Management-Systemen die Garantie biete, unverändert komplexe Steuergesetze mit weniger Personal der Finanzverwaltung gleichheitsgerecht vollziehen zu können.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit solle nun erstmals in die AO aufgenommen werden, der Untersuchungsgrundsatz des § 88 AO solle neu ausgerichtet werden. Die Amtsermittlung solle von der individuellen zur strukturellen Ermittlung der Finanzbehörden verschoben werden. In Frage stellte Prof. Drüen dabei die unveränderte Reichweite des § 85 AO. Nach dieser Norm hätten die Finanzbehörden den Auftrag sicherzustellen, dass die Steuergesetze gesetz- und gleichheitsgerecht umgesetzt werden. Das Ziel sicherzustellen, dass Steuern nicht verkürzt werden (§ 85 S. 2 AO) könnten die Behörden, gleichgültig mit wie viel Personal, nicht erreichen, sondern sich dem Ziel allenfalls annähern. Der Sicherstellungsauftrag sollte seiner Meinung nach auf ein realistisches Maß reduziert werden. Auch ohne die geplante Kodifikation sei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung anerkannt, wenn auch nur als sekundärer Handlungsmaßstab der Administrative. Die Primärmaßstäbe seien Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung. Daran könnte eine Reform nichts ändern.

Vor diesem Hintergrund lohne es sich kritisch zu fragen, inwieweit Vereinfachungspotenziale vorlägen, die mit Hilfe weiterer Digitalisierung und Risikoorientierung des Steuervollzugs genutzt werden könnten. Bedenke man die Komplexität der geplanten Änderung des ErbStG oder der BEPS-Umsetzungsprojekte, werde deutlich, dass in vielen Bereichen des Vollzugs der Steuergesetze vollständig automatisierte Verfahren nicht gesetz- und gleichheitskonform durchführbar seien. Dies sei nur bei einfach gelagerten Routineveranlagungen möglich. Je anspruchsvoller das materielle Recht sei, umso weniger reichten elektronische Verifikationsmöglichkeiten aus. Daher sei das materielle Recht mit dem Verfahrensrecht eng verwoben und beides einheitlich zu betrachten. Eine reine Verfahrensrechtsmodernisierung reicht insoweit nicht aus.

Gegen das Instrument des ausschließlich automatisationsgestützten Verwaltungsaktes sei in geeigneten Fällen grundsätzlich nichts einzuwenden. Die Ansicht, dass abschließend immer ein Mensch den Steuerfall prüfen müsse, halte er für nicht überzeugend, zumal hinter dem Bescheid immer noch der den Rechner programmierende Mensch stehe. Der Entwurf sehe allerdings zu Recht vor, dass bei entsprechendem Bedarf von der Vollautomatisation hin zur personellen Bearbeitung abgewichen werde könne. Ebenso wichtig sei die zufällige Auswahl auszusteuender Fälle, die der Finanzbeamte personell bearbeite. Nur durch Einzelfall- und Zufallsauswahl könnte das System fortlaufend kontrolliert und verbessert werden. Risikoorientierter Steuervollzug sei nur als ständig lernbedürftiges und lernendes System effektiv.

Insgesamt müsse Ziel der Reform die Beibehaltung und Verbesserung der Verfahrensgerechtigkeit sein. Den Konflikt zwischen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung müsse in erster Linie der Gesetzgeber lösen.

2. Einzelfragen hinsichtlich des Referentenentwurfs

a) Korrekturvorschriften

Die Überlegungen zur Implementierung von Korrekturvorschriften zugunsten des Steuerpflichtigen, z.B. § 173a AO-E, sollten grundsätzlich ansetzen. Die AO von 1977 habe auf der Überlegung aufgebaut, dass mehr finanzbehördliche Vorprüfung zu einem höheren Bestandschutz führe. Dieses Prinzip gerate aus den Fugen, wenn kein Finanzbeamter mehr Einzelprüfungen vorzunehmen, sondern die Erklärung automatisiert veranlagt werde. An diese Umstände seien die Korrekturvorschriften anzupassen, weil die Bestandskraft nicht völlig ausgehöhlt werden dürfe.

b) Datenschutz

Seiner Ansicht nach sei es mit Blick auf unionsrechtliche Entwicklungen nachvollziehbar, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Gegensatz zum Arbeitsentwurf zu verschieben. Allerdings sei ein modernes Informationsverwaltungsrecht gerade im Steuerrecht unerlässlich. Vielfach ziehe man sich im Steuerrecht unter Verweis auf das Steuergeheimnis auf Normierungen des Datenschutzes und die Regelung der interpersonalen Datenverwertung zurück. Dies sei problematisch. Denn die Steuerverwaltung sei Verifikationsverwaltung und auf die ihr übermittelten Informationen angewiesen. Notwendig seien daher Regeln hinsichtlich der Herkunft, abstrakten Verwendbarkeit und Zuverlässigkeit der Daten. Der Steuerpflichtige müsse zudem die Gelegenheit haben, gegen Fehlinformationen Dritter vorzugehen und diese richtigzustellen. Ein blindes Vertrauen auf Drittdaten sei fehl am Platze.

c) Herstellung von Akzeptanz im Verfahrensrecht

Eine Reform könne nur gelingen, wenn sie Akzeptanz schaffe. Daran mangle es bisher an manchen Stellen (s. auch 3.). Als akzeptanzgefährdend sehe er insbesondere die übergangslose Einführung eines obligatorischen Verspätungszuschlags an. Diesen halte er zwar langfristig für vertretbar, sprach sich jedoch für dessen Implementierung erst nach einem längeren zeitlichen Vorlauf aus. Man solle die Einführung des Zuschlags zunächst nur ankündigen und ihn in der Folge erst ab etwa 2020 erheben.

Die Verfahrensakzeptanz sehe er zudem bei unverhältnismäßiger Verteilung der Verfahrenslasten gefährdet. Als unverhältnismäßig in diesem Sinne sehe er die Haftung des datenübermittelnden Dritten nach § 93c Abs. 5 AO-E, wonach der Dritte bei Nichtübermittlung für die entgangene Steuer hafte. Da der Dritte sein Haftungsrisiko nicht abschätzen könne, sei hier eine Begrenzung erforderlich.

3. Ausgesparte Reformfelder

Neben den im Referentenentwurf aufgegriffenen sprach *Prof. Drüen* abschließend bisher ausgesparte Reformfelder an, die bei einer umfassenden Modernisierung des Besteuerungsverfahrens nicht fehlen dürfen. Aus seiner Sicht fehlt im bisherigen Entwurf insbesondere die Effektivierung verbindlicher Auskünfte zu moderaten Gebühren mit einer die Planungssicherheit er-

öffnenden gerichtlichen Richtigkeitskontrolle. Auch eine gesetzliche Kodifikation der tatsächlichen Verständigung als Element eines verfahrensrechtlichen Dispositionsschutzes sei zu erwägen. Anstrengungen für einen zeitgerechten und zeitnahen Steuervollzug, wie die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für zeitnahe Betriebsprüfungen gehörten in ein Reformgesetz ebenso wie die bereits bei Erlass der AO 1977 in Aussicht gestellte Verkürzung der Festsetzungsfrist. Weiterhin müsse die akzeptanzgefährdende marktwidrige Steuerverzinsung mit 6 % p.a. bei einer durchgreifenden AO-Reform durch ein die Vollzugsziele förderndes Zinsrecht ersetzt werden. Insgesamt betonte er, dass der Steuervollzug und das Steuerverfahrensrecht international längst zu einem Standort- und Wettbewerbsfaktor geworden seien. Darum sollte sich Deutschland im Zuge der diskutierten Reform der Abgabenordnung zukunftsfähig aufstellen.

B. Podiumsdiskussion

Im Anschluss an die einführenden Referate eröffnete *Prof. Mellinshoff* die Podiumsdiskussion und gab den Podiumsgästen zunächst die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Die Reform der Abgabenordnung aus der Sicht der Beraterschaft

Nach Herrn *Peters* sehe auch der Deutsche Steuerberaterverband die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens positiv, weil in der Digitalisierung erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung liege. So könnten derzeit elektronische Belege noch nicht eingereicht werden, auch sei die elektronische Erreichbarkeit von Sachbearbeitern nicht immer gegeben. Jedoch bedürfe dieses digitale Verwaltungshandeln auch einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Die Digitalisierung könne nur erfolgreich sein, wenn eine gleichmäßige Risiko- und Lastenverteilung zwischen Finanzverwaltung und Beratung bzw. Steuerpflichtigen stattfinde. Er habe derzeit den Eindruck, dass in manchen Bereichen das Pendel zulasten der Beratung bzw. der Steuerpflichtigen ausgeschlagen sei. Dies mache er insbesondere an folgenden Punkten fest:

Die Steuerdatenübermittlungsverordnung, welche in die Abgabenordnung integriert werden solle, bereite der Beraterschaft Sorge. Künftig solle durch § 5 Abs. 3 AO-E eingeführt werden, dass der Steuerberater als Datenübermittler für Steuerverkürzungen und Steuervorteile hafte, wenn er seinem Mandanten die übermittelten Daten nicht unverzüglich in leicht überprüfbarer Form zur Verfügung stelle. Zwar gebe es diese Pflicht richtigerweise bereits, jedoch ohne Haftungsfolge. Insofern würden zukünftig die Tatbestandsmerkmale „unverzüglich“ und „leicht nachprüfbar“ erheblich an Bedeutung gewinnen.

Die in der Praxis ohnehin übliche Freizeichnung der zu übermittelnden Daten durch die Mandanten vor der Übermittlung müsse künftig auch zu einem Haftungsausschluss des Steuerberaters führen. Unter Effizienzgesichtspunkten könne es nicht gewollt sein, dass der Steuerberater die Daten aufbereite, sie dem Mandanten zu Freizeichnung zusende und nach der Übermittlung an das Finanzamt dieselben Daten dem Mandanten erneut zukommen lassen müsse.

Im Hinblick auf Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen Sorge den Berufsstand besonders die

künftige automatische Zufallsauswahl, die sog. Vorabanforderung, welche grundsätzlich innerhalb von drei Monaten bedient werden müsse. Die Frist von drei Monaten sei zu kurz bemessen, zudem fehle es an einer notwendigen Härteklausele. Bei einer Fristenregel müssten die alltäglichen Herausforderungen der Steuerberatung durch Betriebsprüfungen, Personalschwankungen, neue Gesetze, Softwareumstellungen usw. berücksichtigt werden.

Schließlich komme bei Versäumnissen der genannten Drei-Monats-Frist verschärfend der nicht mehr ermessensgebundene Erlass von Verspätungszuschlägen hinzu. Fristverlängerungen solle es nur noch bei fehlendem Verschulden des Steuerpflichtigen oder des Beraters geben, wobei Arbeitsüberlastung bekanntermaßen keine unverschuldete Verhinderung der Einreichung darstelle.

II. Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens aus der Sicht der Finanzverwaltung Baden-Württemberg

Nach Auffassung von Herrn *Seitz* gehe es bei dem Modernisierungsgesetz vor allem darum, die Verfahren bei der Steuerverwaltung den aktuellen Anforderungen anzupassen. Ganz wesentlich dafür sei eine stärkere Nutzung des Risiko-Management-Systems. Der aktuelle Gesetzesentwurf schaffe dafür nur einen äußeren Rahmen. Die eigentliche Arbeit müsse in den nächsten fünf bis sechs Jahren auf untergesetzlicher Ebene geleistet werden. Dabei müsse selbstverständlich auf die verfassungsmäßigen Anforderungen geachtet werden.

Wichtig seien die Bestimmungen zur Belegvorlage. So solle nach dem Gesetzesentwurf die Belegvorlagepflicht in eine Belegvorhaltepflicht umgewandelt werden. Dies bedeute, dass zunächst mit der Steuererklärung keine Belege einzureichen seien, sondern erst dann, wenn sie für den Steuerfall von Bedeutung seien. In vielen Steuerfällen – insbesondere einfach gelagerten wie etwa der Arbeitnehmerbesteuerung – wolle die Finanzverwaltung die Belege nur gezielt in Augenschien nehmen. Vielfach sei die Erstellung des Steuerbescheids sogar ohne Belegvorlage automatisiert möglich. Es werde jedoch einige Zeit benötigen, die unaufgeforderte Beleg einreichung zugunsten der gezielten Belegvorlage nach Anforderung zurückzudrängen.

III. Die Sicht des BFH

Dr. Trossen erläuterte, dass für die Finanzgerichtsbarkeit insbesondere für zwei Bereiche des Gesetzesentwurfs Bedeutung habe.

Der erste Bereich sei die Regelung des Risiko-Management-Systems in § 88 AO-E. Aus Sicht der Finanzverwaltung seien ausdrückliche gesetzliche Regelungen sinnvoll, da es mit Sicherheit zu Rechtsstreitigkeiten darüber kommen werde. Es sei davon auszugehen, dass Fragen zur Rechtmäßigkeit des Vollzugs und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung die Finanzgerichte beschäftigen werden. Zudem sei es problematisch, dass es durch einen erweiterten Einsatz des Risiko-Management-Systems aufgrund der Herausnahme wirtschaftlich uninteressanter Fälle zu einer - wirtschaftlich sinnvollen - Reduzierung der gerichtlichen Verfahren kommen werde. Dies laufe der Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit, das Finanzverwaltungshandeln zu überprüfen, zuwider. Es gebe bereits gegenwärtig Rechtsbereiche, in denen kaum mehr Verfahren zum

BFH gelangten. Dadurch werde eine rechtssichere Klärung dieser Fälle erschwert.

Der zweite Bereich seien die Ergänzungen der Änderungsvorschriften, weil die verfahrensrechtlichen Änderungsvorschriften in der Vielzahl von Rechtsbehelfen und finanzgerichtlichen Verfahren immer wieder problematisiert würden.

Zum einen stelle § 173a AO-E eine neue Herausforderung dar, da der aktuelle Streit im Rahmen des § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO beim Begriff des groben Verschuldens, in dessen Rahmen die Finanzgerichte quasi jedes Vergessen als grobes Verschulden qualifizierten, sich auf § 173a AO-E verlagern werde. Es werde vermehrt angeführt werden, dass ein Datum nicht vergessen, sondern es nur vergessen worden sei, dieses aufzuschreiben. Die Steuerpflichtigen könnten, wie die Finanzverwaltung gegenwärtig mit § 129 AO, versuchen, im Wege der Behauptung eines Fehlers oder Vergessens über § 173a AO-E die angegebenen Daten zu berichtigen.

Zum anderen sehe er bei § 175b AO-E, also der Übernahme der von Dritten übermittelten Daten, ein Rechtsschutzdefizit für den Steuerpflichtigen, welches auch im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG problematisch sei. So verweise die Finanzverwaltung oftmals an den übermittelnden Dritten, wenn der Steuerpflichtige eine Falschübermittlung durch diesen geltend mache. Es sei für den Steuerpflichtigen jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder gar unmöglich, den übermittelnden Dritten, etwa Banken oder Versicherungen, dazu zu bewegen, die seiner Meinung nach richtigen Daten zu übermitteln.

IV. Die Parameter der Risiko-Management-Systeme

1. Offenlegung der Parameter

Im Anschluss an die Stellungnahmen der Podiumsgäste fragte *Prof. Mellinshoff*, ob und in welchem Umfang die Parameter der Risiko-Management-Systeme seitens der Finanzverwaltung etwa gegenüber Rechnungshöfen und Gerichten (Stichwort „In-camera-Verfahren“) offengelegt würden.

Frau *Buchwald* erklärte, dass man sich tatsächlich in einem Spannungsverhältnis zwischen dem, was die Verwaltung transparent machen und was intransparent bleiben sollte, befinde. Die Grenze liege für die Finanzverwaltung dort, wo eine Offenlegung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Frage stelle. Es sei nicht so, dass man die allgemeinen Grundsätze des Risiko-Managements grundsätzlich nicht offenlegen wolle. Es gehe lediglich um die Geheimhaltung einzelner Stellschrauben innerhalb des Risiko-Managements. Diese könnten nicht offengelegt werden, da der Bürger dann genau wisse, wie er sich an diese anpassen könne.

Zudem werde in der Tat durch eine Regelung über das In-camera-Verfahren für die Fälle, in denen das Risiko-Management in einem gerichtlichen Verfahren eine Rolle spiele, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Darlegung und Geheimhaltung erreicht.

Nach Ansicht von Herrn *Peters* könne das Risiko-Management-System funktionieren, wenn „die Maschine“ als solche funktioniere. Diesbezüglich habe er derzeit Zweifel, insbesondere weil das

materielle Recht nicht angepasst worden sei. Zum Vergleich verwies Herr *Peters* auf die skandinavischen Länder, die bei der Frage nach der Anpassung des materiellen Rechts an das automatisierte Veranlagungsverfahren recht fortschrittlich seien. So habe Dänemark ein eigenes Gremium, um zu verhindern, dass das materielle Recht zu kompliziert für eine automatisierte Veranlagung wird. Ein gut funktionierendes Risiko-Management-System als Ausgestaltung des Untersuchungsgrundsatzes könne entsprechend wirken.

Nicht vorhersehbar sei für ihn, wie die Gerichte einen Einblick in die Parameter des Risiko-Management-Systems einfordern werden.

2. Die Geheimhaltung der Parameter als verfassungsrechtliche Frage

An *Prof. Drüen* richtete *Prof. Mellinghoff* die Frage, wie die Nichtveröffentlichung der Parameter des Risiko-Management-Systems im Hinblick auf das Verfassungsrecht zu bewerten sei.

Nach *Prof. Drüen* kollidiere die Geheimhaltung mit dem Rechtsschutz. Spätestens im Rechtsschutzverfahren bestehe ein Akteneinsichtsrecht. In anderen Fällen habe das BVerfG mit dem angesprochenen „In-camera-Verfahren“ bereits versucht, einen Ausgleich zwischen dem effektiven Rechtsschutz und den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Finanzverwaltung zu schaffen. Dies sei nachvollziehbar, denn mehr Transparenz im Risiko-Management-System führe zu einer umso größeren Gefahr, dass sich die zu Kontrollierenden an den Kontrollvorgaben ausrichten. Deshalb sei das Geheimhaltungsinteresse des Staates hier durchaus schützenswert; letztlich müsse hier in dem Verfahren ein Ausgleich gefunden werden.

Prof. Mellinghoff merkte an, dass eine im Risiko-Management-System verankerte Nichtaufgriffsgrenze, welche eine Nichtbesteuerung zur Folge haben könne, sowie die Nichtkontrolle von bestimmten Besteuerungsfeldern zu einer gleichheitsrechtlichen Problematik führen könne.

Hierzu fügte *Dr. Trossen* an, dass der Gesetzesentwurf für das Risiko-Management-System auf das In-camera-Verfahren in der Finanzgerichtsordnung verweise und dies nach seiner Ansicht ein gangbarer Kompromiss sei. Man dürfe nicht vergessen, dass die Regelung des § 86 FGO Ausfluss der Rechtsprechung des BVerfG sei, die sich mit dem besprochenen Spannungsverhältnis beschäftigt habe. Man könne zwar vertreten, dass in den Fällen des § 86 FGO verfassungsschutzrechtliche oder Staatsgeheimnisse berührt würden, was eventuell nicht dieselbe Tragweite habe wie das künftige Risiko-Management-System. Dennoch sei der vorgeschlagene Weg ein gangbarer, weil dem Steuerpflichtigen auch hinsichtlich der Filter der gerichtliche Rechtsschutz nicht verwehrt werde. Durch das In-camera-Verfahren als Zwischenverfahren, in dem unter Ausschluss der Öffentlichkeit dem BFH die Kriterien offengelegt werden würden, werde ihm gerade verfassungsgemäßer Rechtsschutz eröffnet.

V. Datenübermittlung durch Dritte

Im Hinblick auf die mit der Datenübermittlung durch Dritte verbundenen Haftungsfragen wandte sich *Prof. Mellinghoff* an Herrn *Seitz* mit der Frage, ob aus dessen Sicht ein angemessener

Ausgleich zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung vorliege.

Für Herrn *Seitz* bestehe ein angemessener Ausgleich zwischen den am Steuerverfahren Beteiligten. Seiner Meinung nach müsse zunächst die Verlässlichkeit der Daten geprüft werden. Nach seinen Erkenntnissen habe sich die Praxis in der Vergangenheit insoweit deutlich verbessert, als die Richtigkeit dieser Daten zu einem hohen Prozentsatz gewährleistet sei.

Natürlich könne es Abweichungen geben, doch seien die Daten kein Grundlagenbescheid, sondern die Möglichkeit der Finanzverwaltung, unter Effektivitätsgesichtspunkten an die relevanten Daten zu gelangen. Der Steuerpflichtige habe immer die Möglichkeit, im weiteren Verfahren die Unrichtigkeit dieser Daten zu behaupten. Er müsse dann Vorsorge dafür leisten, dass er die zutreffenden Daten übermittle. Dabei seien sämtliche Beweismittel zulässig.

Beispielsweise liege ein solcher kritischer Fall in der Praxis häufig vor, wenn die abzugsfähigen Aufwendungen für die Krankenversicherung, insbesondere bei privat Krankenversicherten, unzutreffend im Erklärungsvordruck angegeben werden, weil der privat Versicherte nicht nur die abzugsfähigen Basisleistungen, sondern auch nicht abzugsfähige Komfortleistungen angebe. Solche Fälle könnten jedoch im weiteren Verfahrensgang dargelegt werden.

Die vom Dritten übermittelten Daten seien dem Gegenbeweis zugänglich, was natürlich entsprechenden Sachvortrag voraussetze. Dieser könne unter Zuhilfenahme des Dritten oder unter Rückgriff auf andere Beweisquellen erbracht werden.

Prof. Drüen entgegnete, dass er nicht den Steuerpflichtigen in einer Bringschuld hinsichtlich der Richtigstellung der drittübermittelten Daten sehe. Wenn dieser durch die Erklärung seine Daten offenbare, dann folge aus dem Untersuchungsgrundsatz, dass die Finanzverwaltung eine Diskrepanz aufklären müsse. In den von Herrn *Seitz* genannten typischen Fällen dürfe es auch nicht schwer fallen, dem Steuerpflichtigen etwa die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs verständlich zu machen. Wenn es sich um ein Massenphänomen handle, dann stelle sich die Frage, ob nicht das materielle Recht zu kompliziert und daher zu vereinfachen sei.

Herr *Peters* merkte an, dass er es positiv sehe, dass der Drittübermittelnde zunächst dem Steuerpflichtigen mitteile, welche Daten er dem Finanzamt übermittle bzw. noch übermitteln werde, da die Kenntnis dieser Daten der erste Schritt zur Überprüfung für den Steuerpflichtigen sei.

Dr. Trossen merkte an, dass das Übermittlungsverfahren faktisch dazu führen werde, dass die übermittelten Daten zu Grundlagendaten würden. Denn mache der Steuerpflichtige andere Angaben als der Dritte und wirkte sich dies steuerlich nur geringfügig aus, so reiche eine Erläuterung im Steuerbescheid. Der Steuerpflichtige werde also in das Einspruchsverfahren gedrängt, was aus seiner Sicht nicht der Fall sein dürfe. Es gebe auch die Regelung, dass Bescheide automatisch veranlagt werden dürften, soweit kein Anlass für eine personelle Bearbeitung im Einzelfall bestehe. Nach der Ansicht von Herrn *Peters* stelle die Diskrepanz zwischen Drittübermittlung und Angaben des Steuerpflichtigen einen solchen Fall dar.

VI. Umgang mit steuerlich relevanten Belegen

1. Belegvorhaltepflcht

Prof. Mellinshoff warf die Frage auf, ob die Regelungen zu den Belegvorhaltepflchten im Gesetzesentwurf, welche insbesondere keine Fristen vorsähen, ausgewogen seien. Man müsse die Belege schließlich mindestens bis zur Festsetzungsverjährung aufbewahren.

Nach *Prof. Drüen* habe das BVerfG mit dem strukturellen Vollzugsdefizit⁷ bereits eine Grenze aufgezeigt. Man könne daraus ableiten, dass der Gesetzgeber, der einen materiellen Steuertatbestand schaffe, zugleich dessen Durchsetzung im Gesetz anlegen müsse.

Im Bereich privater Überschusseinkünfte gebe es selbst bei Einkommensmillionären (§ 147a AO) keine Aufzeichnungspflicht, was aus seiner Sicht nur zu einer mangelhaften Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags führe, weil es lediglich der Obliegenheit des Steuerpflichtigen überantwortet sei, die Belege aufzubewahren. Bei betrieblichen Einkünften bestehen hingegen gesetzliche Regelungen über die Länge der Aufbewahrungspflichten.

Der generelle Verzicht auf eine Begrenzung der Belegvorlagepflicht sei eine Untererfüllung, weil der Normadressat absehen können müsse, wie lange die Belege aufzubewahren seien. Es müsse zumindest ein Richtwert angegeben werden.

Dem stimmte *Dr. Trossen* zu. Die Finanzgerichte würden über Fälle entscheiden, die teilweise weit in der Vergangenheit liegen. Es komme deshalb für viele Entscheidungen auf Gesichtspunkte der Darlegungs- und Beweislast an. Dabei könne der Steuerpflichtige die notwendigen Belege oftmals nicht (mehr) beibringen. Auch aus seiner Sicht bestehe in diesem Punkt noch Klarstellungsbedarf.

Aus der Sicht von Herrn *Peters* könne man dem Mandanten nur die Empfehlung geben, die Belege notfalls bis zum Ende der Festsetzungsfrist aufzubewahren. Aus Beratersicht sei die wiederholte Befassung mit einem eigentlich abgeschlossenen Fall aufgrund nachgeforderter Belege ein Ärgernis. Er wünsche sich, dass der Gesetzgeber den Bereich der Belegvorlage- und -aufbewahrungspflichten entsprechend gesetzlich regelle.

In diesem Zusammenhang führte Herr *Seitz* aus, dass er gern Aufbewahrungspflichten in dem Gesetzesentwurf integriert hätte. Dies sei im bisherigen Verfahren politisch jedoch nicht gewollt gewesen, weil es nicht als bürgerfreundlich gelte.

Er gebe auch zu bedenken, dass bei automatisiert bearbeiteten Fällen in kurzer Zeit nach Einreichung der Erklärung ein Steuerbescheid ergehe, welcher einen Monat später in Bestandskraft erwachse. In aller Regel würden die Belege dann nicht mehr benötigt. Das Problem verlagere sich daher auf aufwändige Fälle und solche, die angefochten würden.

⁷ Grundlegend BVerfG, Urteil vom 27.6.1991 – 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239; bestätigend BVerfG, Urteil vom 9.3.2004 – 2 BvL 17/02, BVerfGE 110, 94.

2. Digitalisierung der Belege

Nach Herrn *Seitz* wünsche sich auch die Finanzverwaltung die digitale Übermittlung der Belege. Diese Möglichkeit solle auch eröffnet werden, weil die elektronische Abgabe der Steuererklärung durch die Notwendigkeit der Belegeinreichung in Papierform Attraktivität einbüße. Auch bei digitalisierten Belegen sei jedoch die erforderliche Vorhaltezeit im weiteren Verfahren zu prüfen.

Prof. Mellinghoff fragte Frau *Buchwald* nach der zeitlichen Perspektive im Hinblick auf die Digitalisierung von Belegen.

Nach *MRin Buchwald* versuche das BMF, dieses Projekt schrittweise anzugehen. In einem ersten Schritt werde sich darum bemüht, den digitalen Weg von der Finanzverwaltung hin zum Steuerbürger umzusetzen. In diesem Bereich sei man mit den Vorarbeiten und auch technisch am weitesten vorangeschritten. In einem zweiten Schritt gelange die Frage nach der elektronischen Übermittlung von Belegen vom Steuerbürger hin zu der Finanzverwaltung in den Fokus. Dabei müsse man sich auch darüber Gedanken machen, in welchen Sachverhalten die Daten mit welchen elektronischen Formaten geliefert werden müssten, ob man Portale einrichte oder ob es andere Lösungsmöglichkeiten gebe. Sie rechne daher mit einem längeren Prozess. Das Wichtigste sei, dass man sich vorgenommen habe, an diesem Thema zu arbeiten und ein stringenter Zeitplan vorliege. Dieser sei auf maximal sechs Jahre veranschlagt.

Dr. Trossen gab zu bedenken, dass man seitens des BMF darauf achten müsse, nicht den Anschluss an die Praxis zu verlieren. Nach seiner Erfahrung sei die digitalisierte Übermittlung und Aufbewahrung von Belegen in der Wirtschaft oftmals schon der Regelfall. Insofern gleiche sich die Finanzverwaltung eher dem im Geschäftsleben bereits Üblichen an, als dem Steuerpflichtigen etwas aufzuzwängen.

Nach Frau *Buchwald* sei es daher umso wichtiger, den Dialog zu suchen. Natürlich sei bekannt, welche technischen Möglichkeiten bereits angeboten würden, jedoch könne die Verwaltung nicht alles technisch Mögliche zulassen. Man müsse genau erwägen, welche elektronischen Wege die passenden seien.

VII. Korrekturmöglichkeiten bei Schreib- und Rechenfehlern

In der weiteren Diskussion führte Prof. Mellinghoff zum Themenkomplex der Berichtigungsmöglichkeiten im Rahmen des Steuerverfahrens über.

Nach *Prof. Drüen* bestehe gerade bei den Korrekturvorschriften dringender Reformbedarf. Er frage sich allerdings, ob man die Regelung des § 129 AO unmittelbar auf die Fälle des Steuerpflichtigen übertragen könne. Das angesprochene Verständnis vom groben Verschulden sei jedoch kein Gesetzes-, sondern ein Rechtsprechungsproblem. Angesichts des übersteigerten Maßstabs der Rechtsprechung sei fraglich, ob tatsächlich der Gesetzgeber gefordert sei.

Hinsichtlich §§ 173a und 175b AO-E müsse man sich grundsätzlich fragen, worauf der Bürger vertrauen könne. Dieser könne nicht mehr erkennen, in welchem Umfang seine Deklaration kontrolliert worden sei. Das Problem sei aus seiner Sicht, dass die Bestandskraft von Steuerbe-

scheiden nicht mehr „schwarz-weiß“ sei, sondern viele Graustufen umfasse. Dies führe zu der Folgefrage, wie lange die Belege aufzubewahren seien. Eine optimale Lösung falle nicht leicht und immerhin versuche der Entwurf, die Problematik „tastend zu lösen“. Punktuell sehe er aber noch Überarbeitungsbedarf.

VIII. Steuererklärungsfristen und Verspätungszuschläge für Steuerberater

Auf die Frage von *Prof. Mellinshoff*, wie die Neuregelungen der Steuererklärungsfristen und Verspätungszuschläge für Steuerberater einzuschätzen seien, sagte Herr *Seitz*, dass man den Steuerberatern mit der Regelung schon sehr entgegenkomme, indem man für beratene Steuerpflichtige eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Zweit-Folgejahres im Gesetz verankere. Der Preis dieses Entgegenkommens sei ein gesetzgebender Verspätungszuschlag.

Nach seiner Einschätzung treffe die Möglichkeit der zufälligen Vorabanforderung die Beraterhart. Zumindest in Baden-Württemberg werde allerdings von der Möglichkeit der Vorabanforderung gegenwärtig wenig Gebrauch gemacht, was sich natürlich ändern könne.

C. Diskussionsbeiträge aus dem Auditorium

Nach Ansicht von Herrn *Eigenthaler*⁸ seien Regelungen zur Belegvorhalte- und -vorlagepflicht nicht erforderlich. Der geplante Kulturwandel, die Belege zunächst ausdrücklich nicht mehr einreichen zu müssen, sei kontraproduktiv, da man gegebenenfalls die Belege später doch anfordere und diese dann nicht mehr vorhanden seien, weil der Bürger nicht wisse, wie lange er sie aufbewahren müsse. Es kämen durch diesen Kulturwandel zusätzliche Schwierigkeiten auf die Finanzämter zu.

MRin Buchwald erwiderte, dass die Finanzverwaltung die gegenwärtigen Belegvorlagepflichten in Papierform (etwa bei Spendenbescheinigungen) abschaffen wolle, da diese das elektronische Verfahren konterkarierten. Im Hinblick auf die elektronische Kommunikation wolle die Verwaltung in Zukunft möglichst auf Belege, die risikoorientiert nicht unbedingt benötigt werden würden, verzichten. Man wisse jedoch, dass seitens der am Steuerverfahren außerhalb der Verwaltung Beteiligten ein hohes Interesse daran bestehe, der Steuererklärung von Anfang an Belege unaufgefordert beizufügen. Dem solle Rechnung getragen werden. Die Frage, wie lange Belege in der Verwaltung aufbewahrt werden sollten, sei noch nicht geklärt. Hinsichtlich elektronischer Belege müsse dies natürlich vor der Etablierung des Verfahrens geklärt sein, so dass der Bürger wisse, ob seine Belege noch bei der Verwaltung vorhanden seien.

Ergänzend führte Herr *Seitz* aus, dass derzeit in den Steuererklärungsvordrucken an vielen Stellen Belege angefordert würden, die die Verwaltung in einfach gelagerten Fällen nicht benötige und die an den Bürger zurückgesendet werden müssten. Zur Unterbindung des unnötigen „Hin-und-Her-Sendens“ von Belegen würde die Finanzverwaltung gern zu dem angesprochenen Kulturwandel gelangen. Zudem überarbeite man die Vordrucke auf die Frage hin, ob wirklich

⁸ *Thomas Eigenthaler* ist Bundesvorsitzender der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V., Berlin.

jede Beleganforderung notwendig sei. Der Verwaltung sei auch nicht damit gedient, ein Konvolut elektronisch übermittelter Belege zu erhalten, da man nach den wenig tatsächlich benötigten suchen müsse. Dem könne Rechnung getragen werden durch eine gezielte Anforderung von Belegen. In der Beraterschaft solle ein Bewusstsein dafür geweckt werden, Belege zunächst nicht einzureichen. Mit Bestandskraft des Steuerbescheids könne in der Regel auch beurteilt werden, ob die Belege weiter aufzubewahren seien. Nur in den wenigen zweifelhaften Fällen müssten die Bürger die Belege dann zur Sicherheit bis zum Ende der Festsetzungsfrist aufheben.

*Prof. Anzinger*⁹ fragte nach dem Schicksal des Datenschutzrechts im Steuerrecht. Da im Steuerverfahren auch von Dritten Daten an die Verwaltung übermittelt würden, wisse der Bürger oftmals nicht, was der Verwaltung über ihn bekannt sei. Die Problematik dieses Informationsdefizits sei für ihn wichtiger als die Kenntnis über das Risiko-Management-System.

*Prof. Haarmann*¹⁰ gab zu bedenken, dass in Zeiten des investigativen Journalismus die Parameter des Risiko-Management-Systems nicht geheim gehalten werden könnten. Wenn dann ein Teil der Bürger die Parameter kenne und ein anderer Teil nicht, könne eine faktische Ungleichbehandlung entstehen. Im Zweifel würden die Informationen gebloggt werden, so dass man sie auch gleich bekannt machen könne.

Es könne auch nicht richtig sein, dass der Bürger bei der fehlerhaften Übermittlung von Daten durch Dritte voll hafte, während Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes bei eigenen Fehlern privilegiert seien. Dieses Haftungsungleichgewicht müsse behoben werden.

Herr *Rauhöft*¹¹ fragte nach der Gewichtung und einem eventuell bestehenden Vorrangverhältnis zwischen den seitens des Steuerpflichtigen erklärten Daten und denen, welche von Dritten übermittelt wurden. Er sehe die Gefahr, dass drittübermittelte Daten als überwiegend richtig angesehen werden könnten und ihnen in der Folge ein größeres Gewicht beigemessen werde. In vielen Problemfällen (z.B. Arbeitgeberinsolvenz, Verrechnung von Lohnersatzleistungen) müsse auf jeden Fall unter Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes aufgeklärt werden. Dies müsse sicher- bzw. klargestellt werden.

Zum Thema „Verspätungszuschlag“ führte Herr *Rauhöft* aus, dass dessen Erhebung davon abhängen würde, wer nach den Einzelgesetzen zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet sei. Diesbezüglich sehe er dringenden Handlungsbedarf, da etwa nach dem EStG vielfach Bürger zur Deklaration verpflichtet seien, bei denen sich keine oder nur eine geringe Steuerlast ergebe.

Nach Herrn *Schmitz von Hülst*¹² reiche der Entwurf an einigen Stellen nicht weit genug. Er plädiere für ein Online-Steuerkonto etwa in einer Cloud. Dort könnten auch Belege elektronisch gesammelt werden. Dies wäre ein großer Schritt in Richtung Digitalisierung.

⁹ *Prof. Dr. Heribert M. Anzinger* ist Universitätsprofessor für Wirtschafts- und Steuerrecht am Institut für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Universität Ulm.

¹⁰ *Prof. Dr. Wilhelm Haarmann* ist Partner der Linklaters LLP, Frankfurt am Main.

¹¹ *Uwe Rauhöft* Geschäftsführer des NVL Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V., Berlin.

¹² *Andreas Schmitz von Hülst* ist Leiter der Steuerabteilung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Köln.

Nach *Dr. Trossen* sei man sich wohl über die Notwendigkeit datenschutzrechtlicher Regelungen in der AO, etwa hinsichtlich eines Auskunftsanspruchs des Steuerpflichtigen oder der Dauer der Datenspeicherung, einig. Auch für die Rechtsprechung sei die unklare Regelungslage ein Problem. Ob eine Cloud-Lösung der richtige Weg sein könne, ließ er aufgrund der technischen Unsicherheiten offen.

Herr *Seitz* griff die Frage zum Auskunftsanspruch auf und sagte, dass dieser zwar ursprünglich vorgesehen, mittlerweile jedoch gestrichen worden sei. Nach seinem Verständnis solle darüber entschieden werden, sobald Klarheit über die Datenschutzbestimmungen bestehe.

Der Gesetzesentwurf sei grundsätzlich positiv zu bewerten und natürlich seien noch weitere Verbesserungen möglich. Wichtig sei, auch in Zukunft zuverlässig mit Massenverfahren umgehen und möglichst viele der maschinellen Bearbeitung anvertrauen zu können, wobei man auch gewisse Steuerausfälle in vertretbarem Rahmen in Kauf nehmen müsse.

Nach Ansicht von Herrn *Peters* sei man auf einem guten Weg, müsse jedoch im Detail die Interessen der Beteiligten noch angemessen berücksichtigen, insbesondere bei der Steuerdatenübermittlungsverordnung und der Vorabanforderung.

Nach *Prof. Drüen* solle man den Steuerdatenschutz nicht dem europäischen Gesetzgeber und dem BMI überlassen, sondern als Finanzverwaltung proaktiv tätig werden. Er stimmte *Prof. Haarmann* dahingehend zu, dass das Haftungsungleichgewicht zwischen Verwaltung und Bürger nicht akzeptanzfördernd sei. Auch Herrn *Schmitz von Hülst* stimmte er dahingehend zu, dass die Verwaltung vom Bürger nicht nur etwas verlangen könne, sondern auch etwas anbieten müsse. Ob dies eine Cloud sein müsse, ließ er offen. Zudem könne vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Grenzen das Risiko-Management-System nicht als Möglichkeit eingesetzt werden, administrative Vollzugsgerechtigkeit zu schaffen.

Frau *Buchwald* wies darauf hin, dass man den Datenschutz ausschließlich deshalb aus dem Entwurf entnommen habe, weil dieser Themenbereich Gegenstand der EU-Datenschutzverordnung sein werde. Dies wolle man abwarten, um das deutsche Recht der Verordnung exakt anzupassen.

D. 57. Berliner Steuergespräch

Prof. Mellinghoff dankte allen Diskussionsteilnehmern und schloss die Diskussion mit Hinweis auf das 57. Berliner Steuergespräch zum Thema „Reform der Investmentbesteuerung“, das am 23. November 2015 um 17.30 Uhr im Haus der Deutschen Wirtschaft in Berlin stattfinden wird (www.berlinersteuergespraech.de).